

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 204/13 B

L 5 AS 149/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 2 AS 2311/10 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1-3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. Juni 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und Rechtsanwalt L beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht die Überprüfung der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 1.1.2006 bis 31.7.2010.
- 2 Die Klägerin beantragte am 13.8.2010 die Überprüfung sämtlicher bestandskräftiger Bescheide seit dem 1.1.2006 auf ihre Rechtmäßigkeit. Da die Klägerin auf Nachfrage des Beklagten keine konkreten Bescheide und/oder geänderte Umstände einschließlich rechtlicher Wertungen benannte, sondern auf den Gesamtzeitraum und sämtliche bestandskräftigen Bescheide verwies, lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 20.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.11.2010 eine inhaltliche Überprüfung mangels Anknüpfungspunkten ab. Im anschließenden Gerichtsverfahren konkretisierte die Klägerin die der Prüfung zu unterziehenden Bescheide und nannte jeweils rechtlich Einwände. Das SG hat die Klage unter Hinweis darauf abgewiesen, dass der Beklagte rechtmäßig gehandelt habe, da es ihm an einer Konkretisierung des Begehrens der Klägerin gemangelt habe (*Gerichtsbescheid vom 10.10.2012*). Auch im Berufungsverfahren ist die Klägerin erfolglos geblieben (*Urteil vom 17.6.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und rügt Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) zu Entscheidungen des BSG.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie erfüllt nicht die gesetzlichen Begründungserfordernisse, denn die Klägerin hat die von ihr geltend gemachten Zulassungsgründe nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur



Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.

- 6 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig,
- ob Verwaltung und Gerichte im Rahmen eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X verpflichtet seien, auch ohne neues tatsächliches Vorbringen der Beteiligten, die Rechtmäßigkeit des zur Prüfung gestellten Bescheides anhand der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überprüfen?
- 7 Es kann dahinstehen, ob diese Frage angesichts der bereits vorliegenden - und von der Klägerin benannten - Rechtsprechung des 9. Senats (*BSGE 63, 33 = SozR 1300 § 44 Nr 33*), des 4. Senats (*BSGE 88, 75 = SozR 3-2200 § 1265 Nr 20*) und des 2. Senats (*Urteil vom 11.11.2003 - B 2 U 32/02 R*) tatsächlich noch klärungsbedürftig sein könnte. Jedenfalls ist die aufgeworfene Frage im konkreten Verfahren nicht klärungsfähig, denn mit ihrem ursprünglich gestellten Überprüfungsantrag begehrt die Klägerin entgegen der konkreten Fragestellung nicht die Überprüfung "des Bescheides", sondern macht die vollständige Nachprüfung des Verwaltungshandelns der gesamten Leistungszeiträume seit Januar 2006 bis Juli 2010 geltend. Damit hat sie nicht mehr die Überprüfung der Verfügungssätze "des Bescheides" oder jedenfalls einer ohne Weiteres bestimmbar Zahl von Verfügungssätzen von Verwaltungsakten zur Überprüfung des Beklagten gestellt.
- 8 Es kann - unabhängig von den Begründungserfordernissen des § 160 Abs 2 S 3 SGG und wie der erkennende Senat bereits ausgeführt hat - im Übrigen nicht zweifelhaft sein, dass ein derart weitreichendes Überprüfungsbegehren mit entsprechenden Mitwirkungserfordernissen beim Berechtigten korrespondiert (*BSG vom 14.3.2012 - B 4 AS 239/11 B - RdNr 7*). Soweit die Klägerin in der Beschwerdebeurteilung zudem die Rechtsprechung der einzelnen Senate des BSG zitiert, mangelt es im Rahmen der Darlegungen zur Klärungsfähigkeit auch an Ausführungen dazu, dass und warum sich aus den benannten höchstrichterlichen Entscheidungen für den konkreten Fall ein anderes Ergebnis als das des vom LSG gefundenen ergeben soll.
- 9 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67*) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Dabei muss die Beschwerdebeurteilung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG*



vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 10 In der Beschwerdebegründung wird die behauptete Divergenz zu Entscheidungen des 5. und 7. Senats des BSG (*Urteile vom 16.5.2001 - B 5 RJ 26/00R - und 21.3.2002 - B 7 AL 44/01 R*) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Die Klägerin führt zwar aus, dass die benannten Senate dort entschieden hätten, Behörden und Gerichte seien auch ohne neues Vorbringen der Betroffenen verpflichtet, etwaige Rechtsfehler in den Bescheiden zu berücksichtigen. Das LSG habe hingegen in den Urteilsgründen die Auffassung vertreten, der Betroffene habe in dem Überprüfungsantrag die Rechtslage darzustellen und anhand dessen aufzuzeigen, hinsichtlich welcher Punkte der zur Prüfung gestellte Bescheid rechtswidrig sei. Eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen des LSG dazu, dass es sich hier nicht um eine Einzelfallprüfung, sondern ein pauschales Überprüfungsbegehren gehandelt habe, dem noch nicht einmal zu entnehmen gewesen sei, ob die Prüfung wegen rechtlicher oder geänderter tatsächlicher Umstände erfolgen solle, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde jedoch vollständig unterblieben.
- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 12 Aus den zuvor dargelegten Gründen mangelt es auch an einer unzureichenden Erfolgsaussicht für die Bewilligung von PKH (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

